

## AUFsätze

oder Aufgabe der Beteiligung hinaus – auf die Verhältnisse beim Gesellschafter abzustellen ist. Das aber ist nur zulässig, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht – wie insbesondere bei den personenbezogenen Steuervergünstigungen<sup>88</sup>.

Vor allem aber besteht die Gefahr, daß von der quotalen Bilanzierung in der Ergänzungsbilanz auch grundsätzliche Schlüsse für die Besteuerung der Personengesellschaft in der Weise gezogen werden, daß der handelsrechtlich einheitliche Gesellschaftsteil steuerrechtlich in einzelne Bruchteile zu zerlegen ist<sup>89</sup>. Gerade diesen Bruch des Steuerrechts mit dem Han-

delsrecht will die Beteiligungsbilanzierung vermeiden. Und nur das entspricht m. E. auch der Einheitsbetrachtung des Großen Senats.

88) Vgl. z. B. § 7 a Abs. 7 EStG.

89) Vgl. insb. BFH-Urt. v. 26. 1. 1978, IV R 97/76, BStBl. II 1978, 368 unter 3., und v. 10. 7. 1980, IV R 136/77, BStBl. II 1981, 84 unter 2.2a) und zutreffender Kritik bei Schön, Gewinnübertragungen bei Personengesellschaften nach § 6b GeStG, 54, 55; die Rechtsprechung des BFH billigend Schmidt, (FN 8), § 15 Anm. 73 a) und § 16 Anm. 87 b) sowie FR 1980, 482 m. w. N.

Prof. Dr. Dirk E. Meyer-Scharenberg, Steuerberater, Universität Regensburg

## Überarbeiteter Erlass des Bundesfinanzministeriums zum Einsatz von Lebensversicherungen zur Finanzierung

Mit dem BMF-Schreiben v. 19. 5. 1993 (in diesem Heft, S. 836) legt die Finanzverwaltung eine überarbeitete Version des ersten Lebensversicherungserlasses v. 21. 12. 1992 (DStR 1993, Beihefter zu Heft 4) vor, der im wesentlichen zwei Neuerungen enthält. Zum einen wird eine Regelung zur Beseitigung der Steuerschädlichkeit von Altfällen durch weite Sicherungszweckerklärungen getroffen (sog. Globalabtretungsproblematik). Zum anderen wird die Problematik von Zwischenanlagen auf Giro- und Notaranderkonten entschärft. Entgegen den Erwartungen vieler wurde die Heilungsfrist für schädlich gewordene Neufälle nicht über den 30. 6. 1993 hinaus verlängert.

### 1. Heilung von Altfällen (Tz. 12 Abs. 2)

#### 1.1 Notwendigkeit der Heilung

Viele Steuerberater dürften das Problem, von dem nun die Rede sein soll, noch gar nicht erkannt haben. Denn Sie verschicken vorgefertigte Mandantenrundschriften, in denen zu lesen ist, daß Altfälle, d. h. Finanzierungen vor dem 14. 2. 1992, von der Neuregelung nicht betroffen sein sollen. Durch das Versenden derartiger Mandantenrundschriften wird die Haftung nicht nur nicht beseitigt, sondern sogar verschärft. Denn die Aussage ist (natürlich) falsch. Zwar war es die Absicht des Gesetzgebers, die Altfälle von der Neuregelung auszuschließen. Aus Unkenntnis der Finanzierungsgewohnheiten ist ihm dies jedoch gründlich mißlungen.

Ursache des Problems ist die in jedem normalen Kreditvertrag einer Bank enthaltene sog. weite Sicherungszweckerklärung, wonach eine als Sicherheit eingesetzte Lebensversicherung nicht nur das gerade aufgenommene Darlehen, sondern auch alle künftigen Forderungen der Bank aus der Geschäftsbeziehung absichert. Daraus folgt, daß die Lebensversicherung jeden neuen Kredit mit absichert, ohne daß es einer besonderen Vereinbarung bedarf. Die Steuerschädlichkeit kann daher ungewollt und unbemerkt eintreten. Dient der neue Kredit nämlich der Finanzierung von aus heutiger Sicht steuerschädlichen Zwecken (Betriebsausgaben, Werbungskosten, Umlaufvermögen, kurzfristige Kapitalanlagen, Forderungen), tritt damit sofort Steuerschädlichkeit ein.

Bei betrieblichen Finanzierungen kann der Schaden begrenzt werden, sofern die Schädlichkeit noch früh genug entdeckt wird, d. h. vor Ablauf von drei Jahren (10 Abs. 2 Buchst. c EStG). Wird der steuerschädliche Einsatz der Lebensversicherungsansprüche innerhalb dieser Frist rückgängig gemacht, geht die Steuerfreiheit der Zinsen und der Sonderausgabenabzug nur partiell verloren, d. h. nur in den Jahren, in denen eine steuerschädliche Verwendung vorlag. Ein Tag schädlicher Verwendung genügt allerdings, um die Steuervorteile eines ganzen Kalenderjahres zunichte zu machen. Bei privaten Finanzierungen gibt es (noch) keine solche Schutzvorschrift, so daß die Steuerfreiheit der Lebensversicherungszinsen nicht nur für einzelne Jahre, sondern vollständig und rückwirkend, d. h. auch soweit die Zinsen vor 1992 erwirtschaftet wurden, verlorengeht. Diese Ungleichbehandlung betrieblicher und privater

Finanzierungen ist allerdings sachlich nicht gerechtfertigt und daher nach h. M.<sup>1</sup> verfassungswidrig.

Aber es kommt noch schlimmer: Die geschilderten Rechtsfolgen können nicht nur durch die Aufnahme eines neuen Darlehens ausgelöst werden. Man kann sich also nicht damit beruhigen, daß kein weiterer Kredit bei der betroffenen Bank besteht. Denn es genügt, wenn die Zinsen für das Altfall-Darlehen einem Kreditabwicklungskonto belastet werden, was zumindest bei den Banken üblich ist. Da die Zinsen für ein Altfall-Darlehen nicht das Schicksal der Hauptschuld teilen, entsteht mit der Belastung der Zinsen ein Neufall-Darlehen, das stets steuerschädlich wirkt, weil nicht Anschaffungs- oder Herstellungskosten begünstigter Wirtschaftsgüter, sondern Zinsen finanziert werden. Da auch dieser Neufall aufgrund der weiten Sicherungszweckerklärung durch die Lebensversicherung abgesichert wird, tritt über diesen Umweg Steuerschädlichkeit auch in Altfällen ein. Denn praktisch jeder Altfall ist früher oder später mit einem Neufall verbunden. Selbst bei jährlicher Zinszahlung dürften daher inzwischen praktisch alle Altfälle steuerschädlich geworden sein. Nur wenn die Zinsen für das Altdarlehen taggenau per Lastschrift von einer anderen Bank eingezogen werden und keine weiteren (schädlichen) Darlehen bei der Altfall-Bank aufgenommen wurden, kann eine weite Sicherungszweckerklärung keinen Schaden anrichten.

Die Problematik der weiten Sicherungszweckerklärung ist offenbar auch in Kreisen der Finanzverwaltung noch nicht allgemein verstanden worden. So kommt von der OFD Berlin ein Schreiben (Az. St 449 – S 2252) an die Landesbank Berlin, das angeblich „Entwarnung bei den Berlin-Darlehen“ geben soll. Darin heißt es: „In den von Ihnen geschilderten Fällen sind die Kredite zur Refinanzierung eines Berlin-Darlehens nach § 17 Abs. 2 BerlinFG regelmäßig vor dem 1. 1. 1992 valutiert worden, so daß aus diesem Grund die Steuerschädlichkeit der Lebensversicherungsbeiträge des § 10 Abs. 2 EStG hier nicht greifen kann. Bei der Abwicklung der sich gegenseitig bedingenden Geschäfte über ein Girokonto ist meines Erachtens auch der Tatbestand der Tz. 25 des BMF-Schreibens vom 21. 12. 1992 nicht gegeben. Dabei ist Voraussetzung, daß der Kontokorrentkredit mit einer Lebensversicherung gesichert ist. Bei den hier in Frage stehenden Fällen wird jedoch nicht das der Abwicklung dienende Girokonto mit der Lebensversicherung gesichert, sondern das refinanzierte Berlin-Darlehen.“

Der letzte Satz steht im Widerspruch zu den bisherigen Erkenntnissen. Möglicherweise verbirgt sich hinter diesem Antwortschreiben ja ein ganz anderer Sachverhalt als der hier erörterte. Das ist allerdings wenig wahrscheinlich und die Entwarnung wurde auch nicht mit der dann wohl gebotenen Zurückhaltung publiziert. Wenn aber – was zu vermuten ist – der Normalfall einer weiten

1) Scheurmann-Kettner/Broudré, DB 1993, 344; Horlemann, Inf. 1992, 96; Ehlers, BB 1993, Beilage 4, S. 12; Wacker, DB 1993, Beilage 4, S. 14.

## AUFsätze

Sicherungszweckerklärung vorliegt, dann nützt es gerade nichts, daß die Lebensversicherung nur der Absicherung des Refinanzierungsdarlehens dienen sollte, wenn durch die weite Sicherungszweckerklärung tatsächlich auch das Berlin-Darlehens-Abwicklungskonto abgesichert wird. So hart und ungerecht es auch erscheinen mag: Nach dem Gesetzeswortlaut kommt es nicht darauf an, ob der Einsatz der Lebensversicherung zur Sicherung gewollt oder ungewollt zustande gekommen ist. Es genügt, daß die Lebensversicherung der Sicherung eines schädlichen Darlehens „dient“. Worüber man allenfalls streiten könnte ist die Frage, ob das Kreditabwicklungskonto ein Darlehen i. S. d. § 10 Abs. 2 EStG ist. Würde man diese Frage verneinen, könnte Steuerschädlichkeit nicht eintreten.

### 1.2 Durchführung der Heilung in Altfällen

Über die Notwendigkeit der Heilung in Altfällen besteht unter Fachleuten an sich kein Streit. Viele Banken haben daher von sich aus die Initiative ergriffen und versucht, die weiten Sicherungszweckerklärungen aus der Welt zu schaffen. Dabei ist es zu Meinungsverschiedenheiten über die zu erfüllenden Formalien der Heilung, also über den Heilungsweg, gekommen. Diesen Streit hat die Finanzverwaltung durch ihren neuen Erlaß aufgelöst.

Zunächst jedoch zu den Ursachen der Meinungsverschiedenheiten über den Heilungsweg, die nach wie vor Bedeutung für die Heilung von Neufällen mit weiter Sicherungszweckerklärung haben. In Tz. 12 Abs. 1 letzter Satz geht die Finanzverwaltung wie im ersten Lebensversicherungserlaß nach wie vor davon aus, daß eine dingliche Sicherheit (z. B. Abtretung) nicht auf schuldrechtlichem Wege begrenzt werden kann. Sie erkennt damit den in der Praxis üblichen Sicherungsweg nicht an, wonach der Sicherungsgegenstand – hier: die Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag – ohne jede Beschränkung global abgetreten wird. Die Beschränkung erfolgt erst in der sog. Sicherungszweckerklärung, die eine rein schuldrechtliche Vereinbarung zwischen Darlehensgeber und -nehmer ist. In der Vergangenheit enthielt die Sicherungszweckerklärung allerdings regelmäßig keine Beschränkung, sondern eine Erweiterung des Sicherungsbereiches, nämlich die Einbeziehung sämtlicher künftigen Forderungen aus der jeweiligen Geschäftsbeziehung. Das wirtschaftliche Ergebnis einer begrenzten Abtretung einerseits und einer Globalabtretung mit enger Sicherungszweckerklärung andererseits ist letztlich das gleiche, weshalb man Zweifel an der Richtigkeit der Verwaltungsanweisung haben kann. Meines Erachtens sind die Anforderungen überzogen.

Der Steuerberater hat jedoch von mehreren Lösungswegen denjenigen zu beschreiten, der der sichere ist. Nach der alten Erlaßlage war somit eine Beschränkung von Globalabtretungen nur auf dinglichem Wege möglich. Entweder mußte die alte (weite) Abtretung aufgehoben und durch eine neue (enge) Abtretung ersetzt werden. Oder – was für den Kreditgeber im Hinblick auf einen möglichen Rangverlust seiner Ansprüche besser ist – es müssen die überschüssigen Ansprüche zurückabgetreten werden (sog. Rückzession). In Neufällen mit weiter Sicherungszweckerklärung ist dies nach wie vor der einzige Weg, um eine Globalabtretung oder eine weite Sicherungszweckerklärung aus der Welt zu schaffen. Denn die in Tz. 12 Abs. 2 eingefügte Neuregelung gilt nur für Altfälle.

Für die Banken war die Beschränkung des Lebensversicherungseinsatzes durch dingliche Rückzession nicht praktikabel. Denn eine (Rück-)Abtretung ist zivilrechtlich nur wirksam, wenn sie hinreichend, d. h. betragsmäßig genau, bestimmt ist. Der Umfang der erforderlichen Rückabtretung hätte also durch Einsichtnahme in jede einzelne Kreditakte festgestellt werden müssen. Dies war angesichts der Vielzahl der zu bearbeitenden Fälle nicht mit vertretbarem Aufwand zu bewerkstelligen. Hinzu kommt, daß die Auffassung der Finanzverwaltung, die Abtretungsbegrenzung müsse immer auf dinglicher Basis erfolgen, höchst zweifelhaft ist.

Entgegen der Erlaßlage haben die Banken daher überwiegend versucht, die Altfälle durch schuldrechtliche Änderung der Sicherungszweckerklärung per Serienbrief zu heilen, etwa durch nachfolgende Formulierung:

„In Abänderung des ursprünglich vereinbarten Sicherungszwecks dient die Abtretung für den Erlebensfall nicht zur Sicherung unserer

Rechte und Ansprüche aus allen Kontokorrentkrediten, Dispositionskrediten und Überziehungen sowie aus

– allen sonstigen Darlehen, die nach dem 13. 2. 1992 (teil-)valuiert wurden, sowie

– vor dem 14. 2. 1992 vollvaluierten Darlehen, wenn sie erstmalig durch eine Abtretung nach dem 13. 2. 1992 besichert wurden.

Davon ausgenommen sind folgende Darlehen:

....

....

Für den Todesfall bleibt der Sicherungszweck unverändert.

Bitte teilen Sie uns kurzfristig mit, wenn Sie mit dieser Änderung nicht einverstanden sind. Ansonsten gehen wir von Ihrer Zustimmung aus“.

Durch ihr Vorgehen haben die Banken Fakten geschaffen, die von der Finanzverwaltung nunmehr in Tz. 12 Abs. 2 akzeptiert worden sind, allerdings nur für die Altfälle („Wurden vor dem 14. 2. 1992 Ansprüche aus Lebensversicherungen ...“) und leider nicht, ohne daß zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden:

„... reicht die Einschränkung durch eine Sicherungsabrede allein nicht aus. Erforderlich ist zusätzlich, daß ... der Sicherungsnehmer unverzüglich gegenüber dem Lebensversicherer darauf verzichtet, die abgetretenen Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen geltend zu machen, soweit sie über die Ansprüche aus dem nämlichen Darlehen hinausgehen. Dies gilt entsprechend, wenn die Abtretung sich auf bestimmte (Darlehens-)Konten, z. B. Kontokorrentkonten, erstrecken soll.“

Die schuldrechtliche Änderung der Sicherungszweckerklärung unter Aufrechterhaltung der vollen Abtretung wird von der Finanzverwaltung somit nur anerkannt, wenn die Banken die geforderte Verzichtserklärung abgeben. Die zivilrechtliche Bedeutung der Verzichtserklärung bleibt dabei völlig im Dunkeln. Eine Verpflichtung, nur einen Teil der Lebensversicherungsansprüche an die Bank auszuzahlen, entsteht damit für die Lebensversicherungsgesellschaft jedenfalls nicht. Allenfalls wird ein Recht zur teilweisen Auszahlung an den Versicherungsnehmer begründet. Der eigentliche Sinn dieser Erklärung liegt daher wohl darin, den Zeitpunkt der Anpassung der Sicherungszweckerklärung bei einem Dritten aktenkundig zu machen, nämlich durch Posteingangsstempel bei der Lebensversicherungsgesellschaft. Die Verzichtserklärung muß „unverzüglich“ erfolgen, d. h. ohne schuldhaftes Zögern aber nicht zwingend vor Ablauf der Heilungsfrist zum 30. 6. 1993.

Eine vor dem 30. 6. 1993 durchgeführte schuldrechtliche Beschränkung der Sicherungszweckerklärung führt auch dann zur Heilung, wenn die Steuerschädlichkeit schon vor der Anpassung eingetreten war. Das ergibt sich aus der Übergangsregelung nach Tz. 29 letzter Satz: „Vereinbarungen nach Rz. 12 Abs. 2, die vor dem 1. Juli 1993 getroffen werden, werden rückwirkend anerkannt.“ Die in Rz. 12 Abs. 2 enthaltene Aussage, wonach „die Einschränkung vor Entstehung der weiteren Forderung getroffen worden“ sein muß, gilt für Heilungsversuche nach dem 30. 6. 1993.

#### Beispiel:

Ein Altfall mit weiter Sicherungszweckerklärung ist bis zum 30. 6. 1993 nicht steuerschädlich geworden, weil die Zinsen für das Altdarlehen stets taggenau per Lastschrift von einer anderen Bank eingezogen wurden und kein weiterer Kredit bei derselben Bank besteht.

In diesen Fällen kann die weite Sicherungszweckerklärung auch noch nach Ablauf der Heilungsfrist durch schuldrechtliche Änderung und Verzichtserklärung mit steuerlicher Wirkung beseitigt werden.

Eine letzte Feinheit sollte meines Erachtens noch beachtet werden. Die von den Banken verschickten einseitigen Verzichtserklärungen sind zivilrechtlich betrachtet nur ein Angebot zur Änderung der Sicherungszweckerklärung. Eine Vertragsänderung kommt daher grundsätzlich nur durch Annahme des Angebots, nicht aber durch Schweigen zustande, auch wenn dieses Angebot noch so vorteilhaft ist. Ob ein Sonderfall des § 151 Satz 1 BGB vorliegt, ist zweifelhaft. Die Annahme sollte daher in jedem Fall ausdrücklich erklärt werden, damit es nicht später heißt, die Heilung sei mangels zivilrechtlich wirksamer Annahme des Angebots während der Heilungsfrist nicht erfolgt.

## AUFsätze

**2. Zwischenanlageproblematik****2.1 Girokonten (Tz. 22)**

Sehr häufig wird das mit der Lebensversicherung abgesicherte Darlehen nicht unmittelbar für den begünstigten Zweck verwendet, sondern auf ein Giro-, Spar- oder sonstiges Zwischenkonto des Darlehensnehmers überwiesen, von wo aus das Geld nach mehr oder weniger kurzer Dauer seiner endgültigen (begünstigten) Verwendung zugeführt wird. Nach dem Gesetzeswortlaut führt dies stets zur Steuerschädlichkeit. Die Finanzverwaltung hat das Problem in der neuen Tz. 22 etwas entschärft. Zwischenanlagen von höchstens 30 Tagen (nicht ein Monat!) sind danach nicht steuerschädlich. Die Anlage für einen Monat oder länger führt zum Verlust der Steuerprivilegien.

**Beispiel:**

Aufgrund der inversen Zinsstruktur ruft der Bauherr die Endfinanzierung vor Baubeginn ab, statt wie sonst üblich die Baukosten zunächst über ein Vorschaltdarlehen zwischenzufinanzieren. Dadurch entsteht ein verzinsliches Guthaben für länger als 30 Tage, so daß Steuerschädlichkeit eintritt.

Das FG Nürnberg<sup>2</sup> hat in einem solchen Fall die Steuerschädlichkeit verneint, wenn das Darlehen nur maximal für einen Monat als Festgeld angelegt, anschließend zur Bezahlung der Baurechnungen verwendet und der verbleibende Teil wieder für einen Monat angelegt wird.

Die Ausnahmeregelung gilt nur für Zwischenanlagen auf Konten des Darlehensnehmers. Durch diese Formulierung wurden z. B. Immobilienfonds und andere Personengesellschaften von der 30-Tage-Regelung ausgenommen. Werden somit z. B. die unter Einsatz von Lebensversicherungsansprüchen refinanzierten Einlagen der Gesellschafter auf einem Zwischenkonto der Gesellschaft angelegt, führt dies unabhängig von der Anlagedauer stets zur Steuerschädlichkeit. Hierbei handelt es sich dem Vernehmen nach nicht um ein redaktionelles Versehen, sondern um eine ganz bewußt getroffene Einschränkung. Maßgebend für die Fristberechnung soll die Wertstellung sein, nicht die allgemeinen Kriterien für den Zu- und Abfluß nach § 11 EStG, die bei Zahlung durch Scheck und Überweisung zu anderen Ergebnissen führen können.

**2.2 Anderkonten (Tz. 24)**

Überweisungen auf (Notar-)Anderkonten unterliegen keiner zeitlichen Begrenzung. Die Darlehensmittel können dort also länger als 30 Tage angelegt werden, ohne daß Steuerschädlichkeit eintritt. Es kommt nicht darauf an, wem die Zinsen des Anderkontos zustehen. Aus der Zwischenanlage werden „auch dann keine steuerlichen Nachteile gezogen, wenn das Anderkonto als Festgeldkonto geführt wird.“ Allerdings ist das Anderkonto nicht in allen Fällen eine Lösung zur Vermeidung der Zwischenanlageproblematik. Nur bereits fällige „Kaufpreise“ können auf einem Anderkonto zwischengelagert werden. Eine Anlage vor Fälligkeit scheidet ebenso aus wie z. B. die Anlage von Einlagen der Gesellschafter eines Immobilienfonds, denn hierbei handelt es sich nicht um Kaufpreise.

**2.3 Ersatz von Eigen- durch Fremdkapital (Tz. 23)**

Ein Problem besonderer Art, das keine Besonderheit im Zusammenhang mit der Finanzierung unter Einsatz von Lebensversicherungen darstellt, behandelt die Tz. 23. Hier wird klargestellt, daß es nicht möglich ist, einmal eingesetztes Eigenkapital nachträglich durch Fremdkapital auszutauschen.

**Beispiel:**

Die Kosten für ein Bauvorhaben werden über einen Zwischenkredit vorfinanziert. Um die teuren Zwischenfinanzierungszinsen zu reduzieren, setzt der Bauherr Eigenkapital ein, daß er kurz vor Fälligkeit der Endfinanzierung wieder entnimmt, so daß das Zwischenfinanzierungskonto einen Schuldsaldo (mindestens) in Höhe der Endfinanzierung aufweist. Viele Steuerpflichtige glauben offenbar, daß sie die vollen Schuldzinsen für das Endfinanzierungsdarlehen absetzen können. Das ist jedoch nicht der Fall. Die entnahmebedingten Schuldzinsen sind nicht abzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung.

Hätte der Steuerpflichtige nicht Eigenkapital, sondern z. B. ein (zinsloses) Darlehen von Angehörigen eingesetzt, wäre die Umschuldung in der beabsichtigten Weise möglich.

**3. Vorschaltarlehen (Tz. 19)**

Die Sonderregelung für sog. Bauvorschaltarlehen wurde auf alle längeren Investitionsphasen ausgedehnt. Der typische Problemfall, den die Finanzverwaltung hier vor Augen hatte, ist die Einrichtung einer Arztpraxis. Sämtliche Kosten können zunächst über einen Zwischenkredit finanziert werden, also sowohl Anschaffungs- und Herstellungskosten begünstigter Wirtschaftsgüter, als auch Umlaufvermögen und Betriebsausgaben und Forderungen. Der an sich steuerschädliche Einsatz der Lebensversicherung bei dem Zwischenkredit wird rückwirkend geheilt, wenn die Endfinanzierung, die der Höhe nach nur die begünstigten Anschaffungs- und Herstellungskosten und – weil es sich um eine Erstfinanzierung handelt – einmalige bankübliche Finanzierungskosten umfassen darf, innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Investitionsphase durchgeführt ist. Im Vergleich zum Bauvorschaltarlehen gibt es nur ein zusätzliches Problem: Wann ist die Investitionsphase abgeschlossen?

**Beispiel:**

Während die Handwerker noch mit der Einrichtung der Praxis beschäftigt sind, behandelt der Arzt schon die ersten Patienten.

Vertreter der Finanzverwaltung haben die Ansicht geäußert, daß die Investitionsphase bereits mit der Behandlung des ersten Patienten abgeschlossen ist. Der Beginn der Drei-Monats-Frist dürfte damit früher liegen, als die meisten Steuerpflichtigen vermuten würden.

**4. Sonstige Änderungen****4.1 Pfändungen als steuerschädlicher Einsatz (Tz. 3)**

Nach dem ersten Lebensversicherungserlaß diente eine Lebensversicherung nur dann der Sicherung oder Tilgung, wenn zwischen Darlehensnehmer und -geber eine Sicherungs- oder Tilgungsabrede getroffen worden war. Ohne eine gegenseitige Vereinbarung konnte keine Steuerschädlichkeit eintreten. Die zwangsweise Pfändung der Versicherungsansprüche war daher – anders als die Verpfändung – kein Einsatz zur Sicherung oder Tilgung. Die Finanzverwaltung hatte sich insoweit gebunden. Offenbar aus Sorge, die freiwillige Abtretung könnte durch eine einvernehmliche Pfändung ersetzt und die Neuregelung damit umgangen werden, wurde die Pfändung nunmehr ausdrücklich als steuerschädlicher Einsatz in den Erlaß aufgenommen.

**4.2 Forderungsbegriff (Tz. 7)**

Forderungen dürfen nicht unter Einsatz von Lebensversicherungsansprüchen finanziert werden. In diesem Zusammenhang war unklar, ob ein Rentenstammrecht eine Forderung ist. Zivilrechtlich ist dies eindeutig nicht der Fall. Der neue Erlaß qualifiziert das Rentenstammrecht nunmehr als Forderung.

**4.3 Mitfinanzierung von Bereitstellungszinsen (Tz. 8)**

Bei einer Erstfinanzierung dürfen einmalige bankübliche Finanzierungskosten mitfinanziert werden. Bereitstellungszinsen und Teilvaluierungszuschläge erfüllen diese Bedingungen an sich nicht, da sie zeitraumbezogen und somit wiederkehrend sind. Der Verband der Lebensversicherungsunternehmen hatte seine Mitglieder jedoch durch ein Rundschreiben vom 23. 12. 1992 anders informiert und dadurch Fakten geschaffen, an denen die Finanzverwaltung nicht vorbeigehen wollte, da anderenfalls wieder eine große Zahl von Finanzierungen in Neufällen steuerschädlich geworden wäre. Die Mitfinanzierung ist daher jetzt zulässig.

**4.4 Anschaffungskostenminderung (Tz. 9)**

Nachträgliche Anschaffungskostenminderungen reduzieren die Einsatzmöglichkeiten einer Lebensversicherung. Damit es nicht zu

2) FG Nürnberg v. 14. 4. 1983, EFG 1983, 601 (rkr.)